



Planungsgrundlagen zur Dimensionierung des Betreuungsdienstes

Stand: 03.12.2008

Vorbemerkung

Als Folge von Großschadensereignissen können Evakuierungen erforderlich werden. In der Folge kann sich die Notwendigkeit zur Unterbringung größerer Personengruppen ergeben. Es ist davon auszugehen, dass für einen Teil der betroffenen Personen seitens der kommunalen Ordnungsbehörden Unterkunft, Verpflegung und soziale Betreuung zu organisieren ist.

Auch in den Fällen, in denen eine längerfristige Unterbringung in Ausweichquartieren erforderlich wird und grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Evakuierten selbst wieder in die Lage einer Eigenversorgung zu versetzen, besteht doch anfänglich Bedarf für eine Vorhaltung von Personal, Gerät und Versorgungsgütern, die kurzfristig verfügbar sein müssen.

Die nachfolgenden Empfehlungen für die Dimensionierung des Betreuungsdienstes richten sich an die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden. Insofern wird der Begriff HVB (Hauptverwaltungsbeamter) synonym für „kreisfreie Stadt“ bzw. „Kreis“ verwendet.

Den Empfehlungen liegt das **System der überörtlichen Hilfe** als Grundprinzip des Katastrophenschutzes zugrunde. Daraus resultiert einerseits eine geringe finanzielle Belastung der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte, andererseits aber die aus dem Solidarprinzip erwachsene **Notwendigkeit, die vorgegebene Mindestausstattung auch tatsächlich vorzuhalten.**

Die nachfolgend beschriebene Dimensionierung des Betreuungsdienstes dient der Kalkulation des Personalbedarfes für den Bereich des Betreuungsdienstes innerhalb des Katastrophenschutzes in der Phase der Übergangshilfe ¹⁾. Unberührt davon bleiben die kommunale Verpflichtung zur Planung und Organisation einer Soforthilfe ¹⁾ sowie weiterführende Konzepte zur überörtlichen oder landesweiten Hilfe. Ebenso berücksichtigt dieses Planungspapier nicht die Belange der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) bzw. Psychosozialen Unterstützung (PSU).

In NRW sind zu diesen Aufgabenstellungen folgende Konzepte und Planungsgrundlagen etabliert (Stand 2008):

- *Konzept **Betreuungsplatz-Bereitschaft 500 NRW (BTP-B 500 NRW)** (Entwurf)*

Dieses Konzept des Innenministerium NRW (Az.: 73-52.03.04) definiert eine auf dem Konzept Einsatz Einheit NRW aufbauende kombinierte Einheit (Verband) des Betreuungs- und Sanitätsdienstes und beschreibt deren Struktur, Personal und Ausstattung. Diese Einheit soll im überörtlichen Einsatz autark in der Lage sein, im betreuungsdienstlichen Einsatz als Soforthilfe für maximal 24 Stunden bis zu 500 betroffene Personen zu betreuen und zu verpflegen, sofern eine entsprechend nutzbare bauliche Anlage vorhanden ist.

¹⁾ Die Phasen eines Betreuungseinsatzes werden in Soforthilfe, Übergangshilfe und Wiederaufbauhilfe unterschieden – siehe dazu auch Anlage

- *Konzept zur Psychosozialen Unterstützung bei Großschadensereignissen in NRW*
Dieses gemeinsame Konzept der AGBF-NRW und des LFV-NRW vom 04.10.2005 beschreibt die Aufgaben der Psychosozialen Unterstützung (PSU) und zeigt eine einheitliche Vorgehensweise für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen der PSU bei Großschadensereignissen auf. Hierbei werden Personal und Funktionen der PSU ebenso beschrieben, wie die strukturelle Einbindung dieser Kräfte in die jeweilige Einsatzstellenstruktur und Führungsorganisation der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

1. Planungsgrundlagen / Annahmen:

- 1.1 Bei vergleichbaren Großschadensereignissen (z. B. Schadstoffemission) ist die jeweils betroffene Fläche nahezu identisch, allerdings variiert die ggf. zu evakuierende Personenzahl in Abhängigkeit von der Bevölkerungsdichte erheblich.
Die Planungen gehen von der Annahme aus, dass die Verteilung der Bevölkerungsdichte in den einzelnen Kommunen in Relation zueinander gleich ist, d. h., dass der von einer Evakuierung betroffene prozentuale Anteil an der Gesamtbevölkerung einer Kommune weitestgehend identisch ist.
- 1.2 Der von einer Evakuierung betroffene Anteil der Bevölkerung übersteigt i. d. R. den Wert von 10 % nicht (Fläche "B" im Schaubild).
- 1.3 Von den Evakuierten sind etwa 2/3 gewillt und in der Lage, Eigenhilfe zu organisieren, so dass nur für ca. 1/3 der evakuierten Personen die Betreuung behördlicherseits organisiert werden muss (Fläche "C" im Schaubild).

2. Maßzahlen zur Berechnung des Bedarfs

Aufgrund der Annahmen unter Ziffer 1 ergibt sich:

2.1 Summe der zu Betreuenden = 3 % der Bevölkerung

Für die unteren Katastrophenschutzbehörden stellt sich somit die Aufgabe, für 3 % der Bevölkerung die Betreuung zu planen und im Ereignisfall zu organisieren (siehe Schaubild).

Da bei Großschadensereignissen im Friedensfall in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Strukturen der benachbarten Gebietskörperschaften intakt und verfügbar sind, können deren Ressourcen in die eigene Gefahrenabwehrplanung einbezogen werden. Es wird daher für ausreichend gehalten, die **eigene** personelle und materielle Vorhaltung auf 10 % des errechneten Bedarfs zu begrenzen (Fläche "D" im Schaubild). Dies gilt nicht für die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (vergl. Ziffer 3.4). Aus den vorstehenden Festlegungen resultiert:

2.2 Vorhaltung eines Betreuungsdienstes für 0,3 % der Bevölkerung

Aus Erfahrungswerten kann abgeleitet werden, dass zur längerfristigen Betreuung in der Phase der Übergangshilfe für je 10 Personen ein (1) im Fachdienst ausgebildeter Katastrophenschutz Helfer erforderlich ist. Daraus resultiert für die personelle Vorhaltung im eigenen Zuständigkeitsbereich:

2.3 Personelle Stärke des Betreuungsdienstes = 0,03 % der Bevölkerung

3. Organisation

- 3.1 Die Aufgabe des Betreuungsdienstes sollte i.d.R. den privaten Hilfsorganisationen übertragen werden, welche gem. § 18 FSHG in der Gefahrenabwehr mitwirken. Die privaten Hilfsorganisationen verfügen über Einsatzeinheiten, deren Helfer auch Aufgaben des Betreuungsdienstes übernehmen können. Die von Bund und Land bereitgestellte Ausstattung kann zusammen mit dem Potential der mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen sinnvoll in die eigenen örtlichen Strukturen der Gefahrenabwehr eingegliedert werden.

Bei der Festlegung und Dimensionierung des Personals für den Betreuungsdienst ist zu berücksichtigen, dass einem umfangreichen Betreuungseinsatz i.d.R. ein Schadensereignis zugrunde liegt, welches auch andere Einheiten der Gefahrenabwehr bindet. Es ist daher nicht ratsam, den Betreuungsdienst voll oder weitgehend auf Einheiten zu stützen, welche auch andere originäre Aufgaben, z.B. im Brandschutz oder Rettungsdienst, leisten müssen.

- 3.2 Die materielle Ausstattung des Betreuungsdienstes sowie die Bevorratung von Ge- und Verbrauchsgütern wird durch den Bedarf der zu Betreuenden bestimmt. Um eine wirtschaftliche Beschaffung und Bevorratung sowie einen effektiven Einsatz der Mittel zu gewährleisten, wurden „Betreuungspakete“ definiert, in denen die wichtigsten Utensilien zusammengestellt sind. Eine Auflistung und Empfehlung zur Mengenermittlung der notwendigen Materialien und Verbrauchsgüter für die Betreuungspakete liegt diesem Papier als Anlage 1 bei.

- 3.3 Die kurzfristige Verfügbarkeit des empfohlenen Vorrats ist Bestandteil des Konzeptes. Die auf 10 % des nominellen Bedarfs reduzierte Vorhaltung durch den jeweiligen HVB und die geplante Ergänzung durch die benachbarten HVB bedingt, dass jeder HVB sein Kontingent auch tatsächlich vorhält.

- 3.4 Die Realisierung einer örtlichen Betreuungsorganisation bedingt die Verfügbarkeit einer geeigneten baulichen Infrastruktur. Zu diesem Zweck sollte jede untere Katastrophenschutzbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich vorab geeignete Gebäude erkunden und festlegen, in denen Notunterkünfte eingerichtet werden können. Dabei ist die Unterbringung für 3% der Bevölkerung planerisch vorzubereiten, ggf. unter Einbeziehung der Ressourcen der Nachbar-HVB. **Für 1% der Bevölkerung ist die Unterbringung innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches organisatorisch sicherzustellen.**

Für die Beurteilung der Eignung und die planerische Festlegung von Gebäuden zur Einrichtung von Notunterkünften / Betreuungsplätzen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

4. Erläuterungen/Ergänzungen:

- 4.1 Die Notwendigkeit zur Erarbeitung von Planungsgrundlagen zur Dimensionierung des Betreuungsdienstes ergab sich ursprünglich mit der Novellierung des Zivilschutzgesetzes (ZSG) vom 25.03.97.

Mit der Verfügbarkeit des Konzeptes der Einsatzeinheit verfügt Nordrhein-Westfalen flächendeckend über ein einheitliches Hilfeleistungssystem im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Die multifunktionale Struktur, die entsprechende Ausstattung und die Ausbildung des Personals der Einsatzeinheiten ermöglichen den wirkungsvollen Einsatz dieser Einheiten oder deren Teileinheiten bei der Versorgung von Verletzten und Erkrankten (Sanitätsgruppe) sowie für die Betreuung und Versorgung der von einem Schadensereignis betroffenen, aber unverletzten Menschen (Betreuungsgruppe). Das Konzept der Einsatzeinheiten ist abgestimmt auf die bereits bestehenden Strukturen des Rettungsdienstes und der Feuerwehren.

Die Aufgaben des Sanitäts- und Betreuungsdienstes können mit den Ressourcen des

(Regel-)Rettungsdienstes nicht geleistet werden. Die Einsatzeinheiten sind daher unverzichtbarer Bestandteil der Gefahrenabwehr.

4.2 Die Vorgabe der Prozentsätze bzw. Maßzahlen zur Berechnung der zu betreuenden Bevölkerung sowie des materiellen und personellen Bedarfs, resultiert aus Erfahrungswerten realer Ereignisse (z. B. Hochwässer und Evakuierungen aus unterschiedlichen Anlässen). Es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Zahlen nicht vorliegen.

4.3 Das vorstehend beschriebene System setzt voraus, dass der Bedarf zu 90 % durch überörtliche Hilfe bereitgestellt wird (Radius "r" im Schaubild). Die Planungsgrundlagen kennzeichnen somit die untere Grenze des Verantwortbaren und entpflichten den einzelnen HVB nicht davon, eine individuelle Bedarfsanalyse zu erstellen. Insbesondere bei Ballungszentren, die von Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte umgeben sind, muss berücksichtigt werden, dass die überörtliche Hilfe begrenzt ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass die benachbarten HVB ihre Vorhaltung auf 10 % **ihrer** Bevölkerung begrenzt haben.

Jede von einem Schadensereignis betroffene Gebietskörperschaft benötigt aber ggf. Hilfe aus einem Umfeld, dessen Bevölkerungszahl den eigenen Wert um das 10-fache übersteigt.

Besonders kritisch sind Lagen, bei denen erfahrungsgemäß mehrere benachbarte Gebietskörperschaften von dem gleichen Ereignis betroffen sein können (z. B. Hochwasser). In diesem Falle wächst der Bedarf in einer Region bei gleichzeitigem Ausfall der Unterstützungsfunktion der benachbarten Gebietskörperschaften.

Dimensionierung des Betreuungsdienstes

Bildliche Darstellung der Planungsgrundlagen der AGBF-NRW

